

§ 89. Die Kommissionsberichte sind im Abdruck den Mitgliedern der Bürgerschaft mindestens drei Tage, bevor sie in der Bürgerschaft zur Verhandlung gelangen, zuzustellen.

§ 90. Die Kommissionen sind auch befugt, durch einen gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht in der Bürgerschaft mündlich Bericht erstatten zu lassen.

Doch sind auch in solchem Falle die Anträge der Kommission dem Wortführer schriftlich mitzuteilen.

Die Bürgerschaft kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Eingaben.

§ 91. Eingaben an die Bürgerschaft müssen schriftlich dem Wortführer überreicht oder eingesandt werden.

§ 92. Die dem Wortführer zugestellten Eingaben werden ihrem Gegenstande nach durch die Tagesordnung, entstehendenfalls durch mündliche Mitteilung des Wortführers in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft zur Kenntnis gebracht.

§ 93. Eingaben, die mit dem Gegenstande der Beratungen einer Kommission in Verbindung stehen, können letzterer durch den Wortführer überwiesen werden.

§ 94. Die Verlesung einer Eingabe findet auf einen durch zehn Mitglieder unterstützten Antrag statt.

Zu einer Verhandlung und Beschlußfassung in der Bürgerschaft kann der Inhalt einer Eingabe nur Anlaß geben, wenn ein Mitglied der Versammlung mit demselben einen Antrag verbindet, mit dem nach Maßgabe der §§ 50 und 51 zu verfahren ist.

§ 95. Eingaben ohne Unterschrift sind dem Überbringer zurückgegeben oder zu den Akten zu legen.

§ 96. Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Kommissionen zugelassen.

